

Was benötigen Sie für den Anschluss an die Telematikinfrastruktur?

Ihr erster Schritt zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur führt in der Regel über Ihren IT-Dienstleister, der Sie zu Soft- und Hardwarelösungen beraten kann.

Für den Anschluss an die Telematikinfrastruktur benötigen Sie:

- Institutionsangehörige Person mit eHBA (Mit Ausnahme der Betriebsstätten der Hilfsmittelerbringer)
- Freigeschaltete SMC-B
- Konnektor/TI-Gateway
- VPN-Zugang
- E-Health Kartenterminal
- Praxis-/Pflegesoftware
- Vertrag mit einem Anbieter für den Kommunikationsdienst KIM, sofern Sie diesen Dienst nutzen möchten

Bitte beachten Sie, dass das eGBR lediglich eHBA und SMC-B herausgeben kann; zu Hard- und Softwarelösungen für Ihren Anschluss an die Telematikinfrastruktur kann das eGBR Sie leider nicht beraten.

Informationen über zugelassene Geräte und Anwendungen finden Sie im Fachportal der gematik GmbH:
<https://fachportal.gematik.de/>

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen, zur Antragstellung beim eGBR und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) finden Sie auf unserer Homepage www.egbr.de. Dort finden Sie auch direkt die Links zu unseren Antragsformularen im NRW Serviceportal.

Kontakt

Bezirksregierung
Münster
elektronisches
Gesundheitsberuferegister eGBR



Telefon: +49 (0)251 411-1679
E-Mail: egbr@brms.nrw.de
www.egbr.de

Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster



Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-82525

poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Druck: Druckerei der Bezirksregierung Münster
Stand der Informationen: März 2025
Titelfoto: Chinnapong/AdobeStock

Elektronisches Gesundheitsberuferegister – eGBR



Elektronische Heilberufsausweise (eHBA)
und

Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen („Praxiskarten“ – SMC-B) für Gesundheitsfachberufe, die nicht über eigene Körperschaften zur Ausgabe dieser Karten verfügen.



Was ist das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR)?

Angehörige von Heilberufen sollen Zugriff auf die Anwendungen der Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen erhalten. Möglich wird dieser Zugriff an einem entsprechenden Kartenlesegerät durch den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) und die Institutionen-/Praxiskarte (SMC-B). Der parallele Einsatz dieser beiden Instrumente zur Authentifizierung wird den hohen Anforderungen an den Patientendatenschutz gerecht.

Ärztliches Fachpersonal, Apotheker:innen sowie Psychotherapeut:innen erhalten ihre eHBA und SMC-B über deren Kammern. Das eGBR ist für diejenigen Heilberufler:innen und diejenigen Leistungserbringerinstitutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe der Ausgabe von eHBA und SMC-B gesetzlich zugewiesen wurde. So werden eHBA und SMC-B z. B. an Pflegefachkräfte, Hebammen, Heilmittelerbringer:innen sowie Notfallsanitäter:innen bundesweit zentral vom eGBR herausgegeben. (Nicht handwerkergeführte Betriebsstätten der Hilfsmittelerbringer erhalten eine SMC-B durch das eGBR, sind jedoch gem. § 340 Abs. 5 S. 2 SGB V vom eHBA entpflichtet.)

Als gemeinsame Stelle der Bundesländer ist das eGBR bei der Bezirksregierung Münster in Nordrhein-Westfalen angesiedelt. Im Rahmen des Ausgabeverfahrens arbeitet das eGBR mit verschiedenen Behörden und sonstigen Stellen im gesamten Bundesgebiet zusammen, die die Berufserlaubnis der Heilberufler:innen bestätigen können.

Im Rahmen eines marktoffenen Modells können Sie selbst unter den zugelassenen Vertrauensdiensteanbietern denjenigen auswählen, der Ihren eHBA bzw. Ihre SMC-B produziert.

Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Der eHBA ist eine personenbezogene Chipkarte im Scheckkartenformat. Der eHBA dient der persönlichen Authentifizierung der Heilberufler:innen. Mit dem eHBA weisen sich Heilberufler:innen in der Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen elektronisch aus. Darüber hinaus können Sie mit dem eHBA Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtssicher digital unterschreiben.

Die Antragstellung und die weitere Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ausschließlich online. Sie benötigen für die Antragstellung im NRW Serviceportal Ihre Berufserlaubnisurkunde in digitaler Form (z. B. als Foto oder PDF)



© MAGS.NRW/Bezirksregierung Münster

oder falls Sie keine Berufserlaubnisurkunde besitzen, einen Nachweis über einen einschlägigen Hochschulabschluss / Berufsabschluss i.V.m. einem Nachweis, dass Sie als Praxisinhaberin oder als fachliche Leitung zugelassen sind.



Institutionen- /Praxiskarte (SMC-B)

Die SMC-B ist ein elektronischer Schlüsselspeicher im SIM-Karten-Format. Auf der SMC-B sind kryptographische Schlüssel gespeichert. Mit diesen Schlüsseln weisen sich Leistungserbringerinstitutionen, wie z. B. Praxen oder Pflegeeinrichtungen, gegenüber der Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen elektronisch aus.

Sie setzen die SMC-B dauerhaft in das Kartenlesegerät („eHealth-Kartenterminal“) Ihrer Institution ein, das Sie auf Grundlage Ihres Vertragsverhältnisses mit der gesetzlichen Krankenversicherung nutzen.

Die SMC-B ermöglicht es Ihnen, über Ihr Kartenlesegerät auf die Anwendungen der Telematikinfrastruktur zuzugreifen. Zu den Anwendungen der Telematikinfrastruktur gehören u.a. KIM (Kommunikation im Medizinwesen), ePA (elektronische Patientenakte), TI-Messenger und NFDM (Notfalldaten-Management).

Bitte beachten Sie: Eine SMC-B darf nur an Institutionen ausgegeben werden, denen eine Person mit eHBA zugeordnet werden kann. (Mit Ausnahme der Betriebsstätten der Hilfsmittelerbringer.)

Sie benötigen für die Online-Antragstellung im NRW Serviceportal:

- pers. Daten der vertretungsberechtigten Person Ihrer Institution (ggf. einen Nachweis der Vertretungsberechtigung)
- Ihr Institutionskennzeichen („IK-Nummer“)
- die eHBA-Nummer der institutions-angehörigen Person mit eHBA

